

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
Poststrasse 25
3072 Ostermundigen

Bern, 17. Februar 2022

Stimmrechtsbeschwerde

von

Luzius Theiler, Luternauweg 8, 3006 Bern

und

Simone Machado Rios, Bridelstrasse 6, 3008 Bern

gegen die

Einwohnergemeinde Bern, z. Hd. des Gemeinderates, Erlacherhof, Junkerngasse
47, Postfach, 3011 Bern

betreffend den

**Beschluss des Stadtrates vom 03.02.2022 „Viererfeld/Mittelfeld: Abgabe von
Land im Baurecht und Verpflichtungskredit (Abstimmungsbotschaft)“.**

Sehr geehrte Frau Regierungstatthalterin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Stimmrechtsbeschwerde gemäss Art. 60 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) wird dem Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland beantragt:

1. Die Stadtratsbeschlüsse vom 03.02.2022 betreffend „Viererfeld/Mittelfeld: Abgabe von Land im Baurecht und Verpflichtungskredit und die Genehmigung der Abstimmungsbotschaft (Ziff. röm. III und IV SRB Nr. 2022-49) seien aufzuheben.
2. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde sei aufrecht zu erhalten.
3. Es seien keine Kosten zu erheben.

I. Formelles

1. Angefochten wird der Stadtratsbeschluss vom 03.02.2022, den Stimmberechtigten die Zustimmung zur Abgabe des Entwicklungsgebietes Viererfeld/Mittelfeld (heutige Grundstücke Bern Gbbl.- Nr. 2/1192 Viererfeld und Gbbl.-Nr. 2/2341 Mittelfeld) im Baurecht, zur Ermächtigung des Gemeinderates, zu gegebener Zeit die Baurechtsverträge abzuschliessen, zu sieben Verpflichtungskrediten und zur Beauftragung des Gemeinderates für den Vollzug (Verwendung der bewilligten Kredite) zu beantragen (SRB Nr. 2022-49, Ziff. röm. III). Weiter genehmigte der Stadtrat die Abstimmungsbotschaft mit der Abstimmungsfrage «Wollen Sie die Vorlage <Viererfeld/Mittelfeld: Abgabe im Baurecht und Verpflichtungskredite> annehmen? » (SRB Nr. 2022-49, Ziff. röm. IV, Abstimmungsbotschaft, Seite 15).

Die Beschlüsse des Stadtrates sind Beschlüsse in Abstimmungssachen (Art. 60 lit. b Ziff. 2 VRPG). Sie wirken sich auf das Stimmrecht der Stimmberechtigten der Stadt Bern aus, indem Verpflichtungskredite von rund

CHF 200 000.000.00 mit einer Sachfrage (Abgabe des Landes im Baurecht und generelle Ermächtigung des Gemeinderates zum Abschluss der Baurechtsverträge) verbunden werden, so dass eine freie politische Willensbildung verunmöglicht wird. Weiter werden durch die Ermächtigung des Gemeinderates, die Baurechte zu vergeben und zu gegebener Zeit die Baurechtsverträge abzuschliessen, diese Geschäfte dem Beschluss der Stimmberechtigten als zuständiges Organ entzogen. Die Beschlüsse des Stadtrates widersprechen den kantonalen und kommunalen Vorgaben für Geschäfte mit finanziellen Folgen.

2. Die Beschwerdeführenden sind Einwohnerin bzw. Einwohner der Gemeinde Bern und damit ohne Weiteres zur Stimmrechtsbeschwerde legitimiert.
3. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage nach Veröffentlichung des angefochtenen Aktes (Art. 67a Abs. 2 und Abs. 3 VRPG). Der angefochtene Stadtratsbeschluss wurde am 09.02.2022 im Anzeiger Region Bern publiziert. Die zehntägige Beschwerdefrist ist mit heutiger Postaufgabe gewahrt.

Beweismittel:

- SRB Nr. 2022-49
- Anzeiger Region Bern vom 09.02.2022
- Abstimmungsbotschaft, Entwurf zu Händen der Stadtratssitzung vom 03.02.2022

II. Materielles

A. Sachverhalt

Der Stadtrat fasste am 03.02.2022 folgende Beschlüsse:

III. Den Stimmberechtigten werden folgende Anträge zum Beschluss unterbreitet:

1. Die Stimmberechtigten der Stadt Bern stimmen der Abgabe von Baurechten im Entwicklungsgebiet Viererfeld/Mittelfeld zu (heutige Grundstücke Bern Gbbl.- Nr. 2/1192 Viererfeld und Gbbl.-Nr. 2/2341 Mittelfeld) und ermächtigen den Gemeinderat, zu gegebener Zeit die Baurechtsverträge abzuschliessen.

2. Der von den Stimmberechtigten am 5. Juni 2016 bewilligte Verpflichtungskredit von Fr. 64'410'000.00 (Kauf, Ausgleich Planungsmehrwert und Arealentwicklung Viererfeld) und der vom Stadtrat am 3. März 2016 bewilligte Verpflichtungskredit von Fr. 7'420'000.00 (Ausgleich Planungsmehrwert und Arealentwicklung Mittelfeld), beide zulasten der Investitionsrechnung des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik, werden für weitere Entwicklungsmassnahmen sowie die Projektierung und Realisierung von Infrastrukturmassnahmen mittels Kreditaufstockung um Fr. 74'050'000.00 auf Fr. 145'880'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik erhöht (Konto 86000788, Kostenstelle 860114).
3. Die Stimmberechtigten bewilligen einen Verpflichtungskredit von Fr. 3'380'000.00 für die Projektierung und Realisierung von Erschliessungsmassnahmen zulasten der Investitionsrechnung des Tiefbauamts (Konto I5100737, Kostenstelle 510110).
4. Die Stimmberechtigten bewilligen einen Verpflichtungskredit von Fr. 26'100'000.00 für die Projektierung und Realisierung der öffentlichen Grünräume, zulasten der Investitionsrechnung Stadtgrün Bern (Konto I5200241, Kostenstelle 520100).
5. Die Stimmberechtigten bewilligen einen Verpflichtungskredit von Fr. 20'680'000.00 für den Projektbestandteil Siedlungsentwässerung Viererfeld/Mittelfeld zu Lasten der Sonderrechnung Stadtentwässerung (Konto I8500260, Kostenstelle 850200).
6. Die Stimmberechtigten bewilligen einen Verpflichtungskredit von Fr. 380'000.00 für den Projektbestandteil Entsorgung und Recycling Viererfeld/Mittelfeld zu Lasten der Sonderrechnung Entsorgung + Recycling Bern (Konto I8700155 Kostenstelle 870300).
7. Die Stimmberechtigten bewilligen eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung

Abgeltung Planungsmehrwert von Fr. 19'664'286.00.00 für die Projektbestandteile öffentliche Grünräume und öffentliche Erschliessungsanlagen Viererfeld/Mittelfeld.

8. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt (Verwendung der bewilligten Kredite).

(54 Ja, 19 Nein, 4 Enthaltungen)

IV. Die Botschaft an die Stimmberechtigten wird genehmigt.

(57 Ja, 13 Nein, 5 Enthaltungen)

Beweismittel:

- SRB Nr. 2022-49

Unterbreitet der Stadtrat den Stimmberechtigten diese Beschlüsse zur Zustimmung oder Ablehnung, unterbreitet er ihnen eine Vorlage, die den Grundsatz der Einheit der Materie verletzt, die gegen kantonales sowie kommunales Recht verstossen und den Stimmberechtigten die Kompetenz der Beschlussfassung über die Baurechtsvergaben bzw. Baurechtsverträge entzieht, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird.

B. Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Materie (Art. 34 Abs. 2 BV)

Die Abstimmungsfrage lautet: „Wollen Sie die Vorlage «Viererfeld/Mittelfeld: Abgabe von Land im Baurecht und Verpflichtungskredite» annehmen?“ (Abstimmungsbotschaft, Seite 15). Die Abstimmungsfrage besteht demnach aus zwei Teilen, Verpflichtungskredite bzw. Erhöhung des Infrastrukturkredites auf CHF 196 420 000.00 (Abstimmungsbotschaft, Seite 12) und Abgabe des Baulandes im Baurecht sowie die generelle Ermächtigung des Gemeinderates zum Abschluss der Baurechtsverträge zu gegebener Zeit (SRB 2022-49).

Damit stellt sich die Frage nach der Einhaltung des Grundsatzes der Einheit der Materie (Art. 34 Abs. 2 BV): „*Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt, dass*

zwei oder mehrere Sachfragen und Materien nicht in einer Art und Weise miteinander zu einer einzigen Abstimmungsvorlage verbunden werden, die die Stimmberechtigten in eine Zwangslage versetzen und ihnen keine freie Wahl zwischen den einzelnen Teilen belassen. Wird der Grundsatz missachtet, können die Stimmbürger ihre Auffassung nicht ihrem Willen gemäss zum Ausdruck bringen: entweder müssen sie der Gesamtvorlage zustimmen, obschon sie einen oder gewisse Teile missbilligen, oder sie müssen die Vorlage ablehnen, obwohl sie den einen oder andere Teile befürworten“ (BGE 129 I 366, E. 2.2).

Es werden in der Abstimmungsfrage zwei Fragen miteinander verbunden, die nicht zwingend zusammenhängen. Die Überbauung verlangt nicht die Abgabe des Landes im Baurecht und schon gar nicht die generelle Ermächtigung des Gemeinderates zu den Baurechtsvergaben, bzw. den Abschlüssen der Baurechtverträge.

Die Verbindung der beiden Teilfragen zu einer Abstimmungsfrage versetzt die Stimmberechtigten in eine Zwangslage und lässt ihnen keine Wahl zwischen den einzelnen Teilen. Sie müssen entweder der ganzen Vorlage zustimmen, obwohl sie einen Teil missbilligen oder umgekehrt. Es kann nämlich ein Stimmberechtigter die Überbauung befürworten bzw. die Verpflichtungskredite annehmen wollen, aber nur unter der Bedingung, dass die Stadt selber baut oder dass die Stadt die Parzellen an Investoren verkauft. Oder es kann als Voraussetzung zur Zustimmung zur Überbauung bzw. zu den Verpflichtungskrediten der Wunsch bestehen, die Grundstücke gesamthaft an gemeinnützige Bauträgerschaften (Vortrag, Seite 10, Ziff. 5.2) zu vergeben. Denkbar ist auch, dass ein Stimmberechtigter je nachdem die Überbauung bzw. die Verpflichtungskredite befürwortet, jedoch bei den einzelnen Bauetappen über die Bedingungen der Baurechtsvergabe entscheiden will, wie es ihm nach der Kompetenzordnung der Gemeinde Bern in der Boden- und Wohnbaupolitik effektiv auch zustünde (vgl. die Ausführungen unten, lit. D).

Die Teilfragen wären entsprechend aufzutrennen, damit die Stimmberechtigten ihren politischen Willen frei äussern könnten. Dem Antrag der Beschwerdeführerin, diese Teilfragen aufzutrennen ist der Stadtrat nicht gefolgt (Anträge zur Stadtratssitzung

vom 03.02.2022, Traktandum 11, Ziff. 2, Seite 11).

Damit ist aufgezeigt, dass die Verbindung der voneinander unabhängigen Teilfragen in einer einzigen Abstimmungsfrage den Grundsatz der Einheit der Materie verletzt (Art. 34 Abs. 2 BV). Aus diesem Grund sind die Stadtratsbeschlüsse gemäss Ziff. röm. III und die Genehmigung der Abstimmungsbotschaft Ziff. röm. IV aufzuheben.

Beweismittel:

- Abstimmungsbotschaft, Entwurf zu Händen der Stadtratssitzung vom 03.02.2022
- Vortrag des Gemeinderates vom 03.11.2021
- SRB 2022-49
- Anträge zur Stadtratssitzung vom 03.02.2022

C. Verletzung von kantonalem Recht (Art. 58 und Art. 100 Abs. 2 lit. d GV)

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat die generelle Kompetenz zur Abgabe der Grundstücke im Baurecht und zum Abschluss der Baurechtsverträge (zu gegebener Zeit) erteilt. Der Abschluss eines Baurechtsvertrages setzt notwendigerweise den Vergabe-Entscheid voraus. Bauvergabe und Vertragsabschluss sind unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Erträgen für die Gemeinde verbunden, d. h. es sind Entscheide mit finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde. Bei diesen finanzwirksamen Entscheiden verlangt die Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.11), dass das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkung auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht zu orientieren ist (Art. 58 GV). *«Damit sich das zuständige Organ ein Bild der finanziellen Auswirkungen seines Entscheids machen kann, muss sie über die Vorlage zum Beschluss über alle einmaligen und auch die später daraus resultierenden wiederkehrenden Kosten, die Finanzierung und allfällige Beiträge Dritter informiert werden. Ohne die Darstellung dieser Folgekosten kann ein Entscheid angefochten werden».* (Arbeitshilfe Gemeindefinanzen, Seite 29). Die Einnahmen des Gemeinwesens aus Baurechtsverträgen sind wie wiederkehrende Ausgaben zu berechnen (Art. 101 Abs. 2 lit. d GV). Unbestritten ist vorliegend, dass die Grenze von CHF 10 000 000.00 für jede Bauetappe auf dem Viererfeld/Mittelfeld überschritten wird (Vortrag vom 03.11.2021, Seite 12, Ziff. 5.5). Damit sind

vorliegend die Stimmberechtigten für die Bauvergabe bzw. für die Beschlüsse über die Baurechtsverträge zwingend zuständig (Art. 6 Abs. 1 lit. d Reglement über die Boden- und Wohnbau-politik der Stadt Bern; Fondsreglement, FRBW; SSSB 854.1).

Gemäss der Arbeitshilfe Gemeindefinanzen beschliesst das zuständige Organ – vorliegend die Stimmbevölkerung - bei Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken und Anlagen in Immobilien *«mit der Genehmigung des Geschäfts normalerweise alle wesentlichen Vertragspunkte (bspw. Vertragsparteien, Kaufobjekt, Preis, Bedingungen, etc.)»*. Es sei lediglich möglich, dass der Gemeinderat im Rahmen des Beschlusses von den Stimmberechtigten ermächtigt werde, die Vertragsdetails in eigener Kompetenz auszuarbeiten und zu unterzeichnen. Als Beispiel für die Möglichkeit der punktuellen Ermächtigung des Gemeinderates wird angeführt, dass der Gemeindeversammlung ein Geschäft zum Beschluss vorgelegt werden könne, bei dem mindestens der zu erzielende Verkaufspreis festgelegt und der Verkauf an den Meistbietenden vorgesehen werde. Gleichzeitig lasse sich der Gemeinderat die Ermächtigung erteilen, den Vertrag mit dem zukünftigen Käufer abzuschliessen (Arbeitshilfe Gemeindefinanzen, Seite 29). Die Ausnahme der Ermächtigung des Gemeinderates zur Ausarbeitung von Vertragsdetails und -Abschluss in eigener Kompetenz ist auf Einzelheiten wie eben die Bestimmung der Baurechtsnehmerin zu beschränken. Der Verkaufspreis des Bodens und die Vertragsbedingungen, insbesondere die Landfläche und der Baurechtszins, müssen jedoch bekannt sein, um Art. 58 i.V.m. Art. 100 Abs. 2 lit. d GV zu genügen. Für längerfristige Übertragungen von Finanzkompetenzen an den Gemeinderat für den Kauf und Verkauf von Liegenschaften sowie Baurechtsvergaben stünde der Gemeinde im Übrigen das Instrument des Rahmenkredites (Art. 108 GV) zur Verfügung. Könnte die Kompetenzübertragung wie in der vorliegenden Viererfeld-Abstimmungsbotschaft ganz einfach als Sachvorlage beschlossen werden, wäre das Instrument des Rahmenkredites überflüssig, was sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers ist.

Vorliegend werden die wesentlichen Vertragspunkte wie Vertragsparteien (z.B. gemeinnützige oder marktorientierte Baurechtsträger), Landfläche, Baurechtszins,

Bedingungen wie Anteil an Wohnungen in Kostenmiete oder im Segment kostengünstiger Wohnraum etc., dem zuständigen Organ, den Stimmberechtigten, nicht vorgelegt. In der Botschaft zur Abstimmung wird lediglich ausgeführt, dass es für die erste Bauetappe bereits interessierte Baurechtsnehmende gebe, die sich aus gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften, marktorientierten Inverstoren und der Burgergemeinde zusammensetzten. Allgemein würden die Musterbaurechtsverträge der Stadt Bern gelten, wobei die Zielbilder des Masterplans richtungsweisend seien (Abstimmungsbotschaft, Seite 9), wobei nach Bedarf gut begründete Abweisungen vom Masterplan möglich seien (Vortrag vom 03.11.2021, Seite 6, Ziff. 4.1, letzter Satz). Die wesentlichen Vertragspunkte sind somit weder bekannt noch festgelegt, weshalb die Stimmberechtigten auch nicht darüber beschliessen können. Durch die Ermächtigung des Gemeinderates zur Bauvergabe und zum Abschluss der Baurechtsverträge entzieht der Stadtrat den Stimmberechtigten das Recht zur Beschlussfassung in einem Bereich, in dem sie gemäss der Kompetenzordnung zuständig wären (siehe auch unten lit. D).

Weil die wesentlichen Vertragsbedingungen den Stimmberechtigten für ihren Beschluss fehlen, verletzt die generelle Ermächtigung des Gemeinderates zur Baurechtsvergabe bzw. zum Abschluss der jeweiligen Baurechtsverträge kantonales Recht, weshalb die angefochtenen Beschlüsse auch aus diesem Grund aufgehoben werden müssen.

Beweismittel:

- SRB 2022-49, Ziff. röm. III und IV
- Arbeitshilfe Gemeindefinanzen, Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 vom 01.12.2005, <https://www.gemeinden.dij.be.ch/de/start/arbeitshilfen/gemeindefinanzen.html>
- Abstimmungsbotschaft, Entwurf zu Handen der Stadtratssitzung vom 03.02.2022
- Vortrag des Gemeinderates vom 03.11.2021

D. Verletzung von kommunalem Recht

Gemäss der Finanzkompetenzordnung der Stadt Bern sind die Stimmberechtigten für die Erteilung von Baurechten bzw. Abschluss von Baurechtsverträgen zuständig,

sobald der kapitalisierte Wert der voraussichtlichen Baurechtszinsen CHF 10 000 000.00 überschreitet (Art. 6 Abs. 1 lit. d Reglement über die Boden- und Wohnbau-politik der Stadt Bern; Fondsreglement, FRBW; SSSB 854.1). Unbestritten ist, dass vorliegend diese Grenze für jede Bauetappe auf dem Viererfeld/Mittelfeld überschritten wird, was der Gemeinderat auch selber vorträgt (Vortrag vom 03.11.2021, Seite 12, Ziff. 5.5). Es handelt es sich somit bei den Baurechtsvergaben bzw. den Baurechtsverträgen um finanzielle Verpflichtungen, die den Stimmberechtigten – mindestens pro Bauetappe - zum Beschluss vorgelegt werden müssen, da einzeln jedes Mal oder erst recht gesamthaft die 10 Millionengrenze überschritten wird. Der Stadtrat hat am 03.02.2022 beschlossen, dass die Stimmbevölkerung über die Delegation ihrer eigenen Finanzkompetenzen an den Gemeinderat entscheiden soll. Diese Delegation ist jedoch nicht zulässig, solange nicht die wesentlichen Vertragspunkte des jeweiligen Geschäfts (z. B. Bauetappe) in der Abstimmungsbotschaft enthalten sind, etwa die Landfläche, vereinbarte Baurechtszinsen, Anzahl der zu erstellenden Wohnungen, Preiskategorie der erstellten Wohnungen, Auswirkungen des Geschäfts auf den Finanzhaushalt etc. Man kann nicht ein Finanzgeschäft als Grundsatzfrage zur Abstimmung bringen bzw. als ein Sachgeschäft. Mit anderen Worten, der Stadtrat legt den Stimmberechtigten ein Geschäft über finanzielle Verpflichtungen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. d FRBW als Sachvorlage vor, was nicht zulässig ist. Wie bereits unter lit. C erwähnt, entzieht der Stadtrat damit den Stimmberechtigten durch die Delegation der Kompetenz an den Gemeinderat das Ihnen zustehende Recht zur Beschlussfassung über diese finanzwirksamen Geschäfte. Dies widerspricht der Finanzordnung der Gemeinde, weshalb ein weiterer Grund für die Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse gegeben ist.

Beweismittel:

- Vortrag des Gemeinderates vom 03.11.2021
- SRB 2022-49
- Abstimmungsbotschaft, Entwurf zu Handen der Stadtratssitzung vom 03.02.2022

E. Schlussfolgerungen

Die obenstehenden Ausführungen zeigen, dass, die durch den Stadtrat vorgenommene Verknüpfung der Verpflichtungskredite für die Überbauung des Viererfeldes/ Mittelfeldes mit der Abgabe von Baurechten und der generellen Ermächtigung des Gemeinderates zum Abschluss der Baurechtsverträge, den Grundsatz der Einheit der Materie verletzt. Diese Verletzung ergeht, indem die Verpflichtungskredite mit einer vermeintlichen Sachfrage verbunden werden, die ihrerseits gar keine Sachfrage ist, sondern Geschäfte über finanzielle Verpflichtungen beinhaltet. Diese Verbindung der beiden Teile der Abstimmungsfrage verunmöglicht es den Stimmberechtigten, ihren politischen Willen zur Abstimmungsfrage frei zu bilden.

Eine generelle Delegation der Finanzkompetenzen an der Gemeinderat - ohne die wesentlichen Vertragsbedingungen der Baurechtsvergaben bzw. Baurechtsverträge festzulegen - verstösst gegen die Finanzordnung der Gemeinde Bern und führt dazu, dass den Stimmberechtigten die Beschlusskompetenz über die Vergabe der Baurechte bzw. über die Baurechtsverträge entzogen wird.

Weiter genügt die angefochtene generelle Ermächtigung des Gemeinderates dem kantonalen Transparenzgebot und den Bemessungsgrundlagen für Baurechtsverträge gemäss der Gemeindeverordnung nicht, sie verstösst gegen höherrangiges Recht.

Aus all diesen Gründen ist der Stadtratsbeschluss gemäss Ziff. röm. III aufzuheben. Daraus folgt, dass die Genehmigung der Abstimmungsbotschaft gemäss Ziff. röm. IV ebenfalls aufgehoben werden muss.

III. Zum Gesuch um Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung

Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung (vgl. Art. 68 Abs. 1 VRPG). Die Rechtsmittelinstanz kann jedoch aus wichtigen Gründen die aufschiebende Wirkung entziehen (vgl. Art. 68 Abs. 2 VRPG). Der Entscheid über die auf-

schiebende Wirkung bedingt in der Regel eine einzelfallartige Interessensabwägung, bei der auch die Erfolgsaussichten beleuchtet werden. Nur wenn die Gründe vorrangig sind, die für die sofortige Wirkung sprechen, darf einer Beschwerde der Suspensiveffekt entzogen werden (BVR 2009, S. 437 f., E. 2). Bei einer Stimmrechtsbeschwerde muss mit Blick auf die Schutzrichtung der Garantie der freien Willensbildung darüber entschieden werden, ob die aufschiebende Wirkung auf-rechterhalten oder entzogen wird. *„Vermögen die Beschwerdeführenden mit ihren Vorbringen berechnigte Zweifel daran zu erwecken, dass die Willensbildung und Stimmabgabe frei und unverfälscht erfolgen können, so ist der Stimmrechtsbeschwerde grundsätzlich die aufschiebende Wirkung zu belassen, auch wenn dies gegebenenfalls eine Verschiebung des Abstimmungstermins erfordert. Das allgemeine Vertrauen in das Abstimmungsverfahren nimmt bei einem solchen Vorgehen weniger Schaden, als wenn eine nachträgliche Aufhebung der Abstimmung wegen Verfahrensmängeln erforderlich werden sollte“* (BVR 2009, S. 438, E. 2.3). Die Beschwerdeführenden haben hinreichend dargelegt, dass erhebliche, begründete Zweifel daran bestehen, dass eine freie und unverfälschte Willensbildung mit der in Frage stehenden Verbindung von zwei unterschiedlichen Teilfragen in einer Abstimmungsfrage gemäss der Abstimmungsbotschaft nicht erfolgen kann und dass die generelle Ermächtigung des Gemeinderates zur Vergabe von Baurechten sowie zum Abschluss von Baurechtsverträgen gegen die Finanzkompetenzen der Gemeinde und gegen kantonales Recht verstösst. Damit ist auch begründet, dass eine Verschiebung des Abstimmungstermins vom 15. Mai 2022 in Kauf genommen werden kann.

IV. Kosten

Die vorliegende Beschwerde ergeht als Stimmrechtsbeschwerde, weshalb von der Auferlegung von Kosten abzusehen ist.

Mit freundlichen Grüssen

Simone Machado Rios

Luzius Theiler

Beilagen:

- SRB 2022-49
- Abstimmungsprotokolle 031 und 032 vom 03.02.2022
- Abstimmungsbotschaft, Entwurf zu Handen der Stadtratssitzung vom 03.02.2022
- Anträge zur Stadtratssitzung vom 03.02.2022
- Vortrag des Gemeinderates vom 03.11.2021